

Kreis Soest
Landrätin Eva Irrgang
Hoher Weg 1-3
59494 Soest

Datum:
29.01.2021

Unser Zeichen
Hm.

Auskunft erteilt Ihnen
Herr Holger Hellemeier
Tel.02943-9712-0
hellemeier@loermecke.de

Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Wasserrechts

Sehr geehrte Frau Irrgang, sehr geehrte Damen und Herren,

Sie alle wissen um die Bedeutung einer qualitativ hochwertigen und zugleich preiswerten Trinkwasserversorgung der Bevölkerung im Kreisgebiet. Diese wird insbesondere durch die Aufbereitung und Verteilung des dazu gewonnen Grundwassers durch die Lörmecke-Wasserwerk GmbH sichergestellt. Auch der grundsätzliche Zielkonflikt zwischen der Grundwasserförderung zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung und dem Kalksteinabbau im Warsteiner Kalkmassiv ist Ihnen seit vielen Jahren bekannt. Vor dem Hintergrund dieser Konfliktlage und der dazu ergangenen Gerichtsentscheidungen ist im Zuge der Novelle des Landeswassergesetzes im Jahr 2016 eine Regelung in das Gesetz aufgenommen worden, die eine deutliche Verbesserung des präventiven Trinkwasserschutzes zum Ziel hatte, indem ein grundsätzliches Verbot der oberirdischen Gewinnung von Bodenschätzen in Wasserschutzgebieten festgelegt wurde. Diese Vorschrift (§ 35 Abs. 2 LWG) soll nun im Zuge der aktuellen Novellierung des nordrhein-westfälischen Landeswassergesetzes ersatzlos gestrichen werden. Hinzu kommen weitere Änderungen, die die öffentliche Wasserversorgung auch im Kreis Soest unmittelbar betreffen.

Die Lörmecke-Wasserwerk GmbH hat im Rahmen der Verbändeanhörung über den BDEW, den VKU und die DVGW kritisch zu diesem Gesetzesvorhaben Stellung genommen. Offenbar soll der Gesetzentwurf jedoch nicht geändert werden. Wegen der großen Bedeutung für die Trinkwasserversorgung im Kreis Soest bitten wir als Vertreter der Lörmecke-Wasserwerk GmbH die Kreisverwaltung und die politischen Vertreter unsere nachfolgenden Bedenken bzw. Vorschläge an die nordrhein-westfälische Landesregierung mit der Bitte um wohlwollende Berücksichtigung im weiteren Gesetzgebungsverfahren weiterzuleiten.

Beibehaltung des § 35 Abs. 2 LWG in seiner derzeit geltenden Fassung

Der aktuelle Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Wasserrechts sieht eine ersatzlose Streichung des derzeitigen § 35 Abs. 2 LWG vor. In der knappen Begründung des Gesetzentwurfes heißt es dazu lediglich, dass das mit dem LWG 2016 erstmals geregelte Verbot der oberirdischen Gewinnung von Bodenschätzen in Wasserschutzgebieten gestrichen werde. Die in Erarbeitung befindliche landesweite Wasserschutzgebietsverordnung nach § 35 Abs. 1 S. 2 LWG werde zu diesem Thema Regelungen für die verschiedenen Schutzzonen enthalten.

Wie eingangs bereits dargelegt wurde, war der seit Jahrzehnten bestehende Konflikt zwischen dem Interesse der Steinbruchbetriebe im Warsteiner Kalkmassiv an einer Erweiterung/Vertiefung ihrer Steinbrüche einerseits und dem Interesse der Wasserversorgungsunternehmen an einer möglichst unbeeinträchtigten Fortführung der Grundwasserförderung andererseits das zentrale Motiv der Landesregierung zur Einführung des § 35 Abs. 2 LWG. Die damalige gesetzgeberische Intention einer Verbesserung der Grundwasservorsorge zum Schutz der Wasserversorgung in Bereichen, in denen sich Wasserschutzgebiete und Bereiche mit oberflächennahen Rohstoffen überlagern, und der daran anknüpfenden Ausweitung des bis dahin bestehenden grundsätzlichen Verbotes der Gewinnung von Bodenschätzen i. S. d. Abtragungsgesetzes auf die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen insgesamt ist heute so aktuell und notwendig wie im Jahr 2016. Nach wie vor muss es darum gehen, in den oben genannten Überlagerungsbereichen die Interessen von Baustoffindustrie und öffentlicher Wasserversorgung insbesondere das Multi-Barrieren-Prinzip im Interesse eines Schutzes der der Trinkwasserversorgung dienenden Grundwasserressourcen zu erhalten und entsprechend dem Verursacherprinzip Schadstoffeinträge an der Quelle zu vermeiden.

Die hervorgehobene Bedeutung der öffentlichen Wasserversorgung, welcher im Konfliktfall letztlich Vorrang vor anderen Grundstücks- und Gewässerbenutzungen einzuräumen ist, ist bundesrechtlich im Wasserhaushaltsgesetz verankert (vgl. dazu ausführlich Reinhardt, ZfW 2020, S. 1 ff.). Der Verweis in der Gesetzesbegründung auf die in Erarbeitung befindliche landesweite Wasserschutzgebietsverordnung („Musterverordnung“) greift u. E. deutlich zu kurz. Dies zeigt sich gerade im Kreis Soest, wo durch die Bezirksregierung Arnsberg seit Jahren ohne greifbaren Erfolg ein Verfahren zur erneuten Ausweisung eines Wasserschutzgebietes „Warsteiner Kalkmassiv“ geführt wird und wo der damit eigentlich beabsichtigte und auch dringend erforderliche präventive Schutz des Grundwassers vollständig unterbleibt. Abgesehen davon, dass nicht ansatzweise abzusehen ist, wann die erwähnte Musterverordnung für das Land NRW tatsächlich erlassen werden wird, wird sie den durch die derzeitige gesetzliche Regelung in § 35 Abs. 2 LWG beabsichtigten und bewirkten höherrangigen Schutz des Grundwassers als Trinkwasserreservoir in Gestalt einer unmittelbar verbindlichen gesetzlichen Regelung niemals erreichen können. Es ist zu befürchten, dass der oben skizzierte immanente Nutzungs- und Interessenkonflikt wieder auf die Ebene der lokalen Behörden verlagert wird. Die lokalen Genehmigungs- und Überwachungsbehörden sind jedoch kaum in der Lage, eine konsequente und einheitliche Entscheidungs- und Vollzugspraxis zu gewährleisten, um den bundesrechtlich verankerten Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung vor widerstreitenden Nutzungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, zur Wirklichkeit zu

verhelfen. Die gesetzliche Regelung in § 35 Abs. 2 LWG schafft insoweit eine eindeutige rechtliche Grundlage und Leitlinie, auf die nicht verzichtet werden sollte, erst recht nicht unter Verweis auf eine spätere landesweite Muster-Wasserschutzgebietsverordnung, die keinesfalls einen gleichwertigen Ersatz darstellt.

Weil der Zeitpunkt des Inkrafttretens, auch einer landesweiten (Teil-) Wasserschutzgebietsverordnung, derzeit nicht bekannt ist, lehnen wir die Nennung eines konkreten Datums zur Streichung des § 35 Abs.2 LWG im Änderungsantrag der Regierungsfractionen ab. Dadurch würde eine Regelungslücke entstehen, die mit erheblichen Gefahren für den Grundwasserschutz einherginge.

Änderung des § 37 Abs. 2 LWG

Eine weitere Änderung in dem aktuellen Entwurf zur Änderung des Landeswassergesetzes betrifft § 37 Abs. 2 LWG. Dort ist der grundsätzliche Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung vor anderen Grundwasserbenutzungen geregelt. Nach dem aktuellen Gesetzentwurf haben Wasserentnahmen der öffentlichen Wasserversorgung, soweit sie die öffentliche Trinkwasserversorgung und damit die Gesundheit der Bevölkerung sicherstellen, Vorrang vor anderen Wasserentnahmen.

Wir begrüßen diesen Regelungsvorschlag insoweit, als darin der bisherige Vorbehalt, dass nämlich die öffentliche Wasserversorgung nur dann Vorrang vor anderen Benutzungen hat, „soweit nicht überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit oder im Einklang damit auch der Nutzen Einzelner etwas anderes erfordern“, gestrichen wurde. Zugleich enthält die neue Regelung indes eine massive Einschränkung der Vorrangregelung zu Lasten der Trinkwasserversorgung, die uns gerade hier im Warsteiner Kalkmassiv besonders betrifft. Die Vorrangregelung zugunsten der Wasserentnahme für die öffentliche Wasserversorgung soll nämlich lediglich im Hinblick auf andere „Wasserentnahmen“ gelten, nicht dagegen – wie bislang – im Hinblick auf *alle Benutzungen des Grundwassers*. Im Gegensatz zur derzeitigen Rechtslage werden von der Vorrangregelung also insbesondere auch solche Vorhaben nicht erfasst, die mit dem Aufstauen, Absenken, Ableiten oder Umleiten von Grundwasser, also insbesondere mit Sumpfungsmaßnahmen, verknüpft sind. Gerade diese Maßnahmen der Grundwasserhaltung sind im Zusammenhang mit der Erweiterung/Vertiefung von Steinbrüchen im Warsteiner Kalkmassiv aber ein erhebliches Problem für die Grundwasserförderung zum Zwecke der Trinkwasserversorgung. Dies hat das OVG Münster in seinem bekannten Urteil vom 18.11.2015 auch ausdrücklich hervorgehoben. Die Einschränkung der Vorrangregelung auf Grundwasserentnahmen, die im Konflikt mit Grundwasserförderungen zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung stehen, erweist sich somit gerade im Warsteiner Kalkmassiv als erheblicher Nachteil, der den Vorteil durch die Streichung der oben zitierten Vorbehaltsregelung nicht aufwiegen kann.

Wir regen daher nachdrücklich an, jedenfalls insoweit die bisherige Gesetzesformulierung beizubehalten bzw. mit dem aktuellen Entwurf des § 37 Abs. 2 LWG zu verknüpfen. Dazu müsste lediglich das letzte Wort des Entwurfstextes („Wasserentnahmen“) durch das Wort „Gewässerbenutzungen“ ersetzt werden.

In der Hoffnung, dass eine Intervention des Kreises Soest noch zu einer entscheidenden Verbesserung der künftigen wasserrechtlichen Gesetzeslage zugunsten der öffentlichen Wasserversorgung im Kreisgebiet führt, verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Lörmecke-Wasserwerk GmbH



Bernhard Schladör

(Vorsitzender AR)



Holger Hellemeier

(Geschäftsführer)